



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
H. Butting GmbH & Co. KG, Gifhorner Str. 59, 29379 Wittingen, Errichtung einer neuen
Beizanlage mit Halle (10.50C)**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Stufe 1: Die zuständige Behörde prüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Stufe 2: Ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann und ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Gemäß Bebauungsplan der Stadt Wittingen befindet sich die Anlage in einem Industriegebiet.

Durch die Optimierung des Beizprozesses werden nicht die vollen bereits genehmigten Beizmengen von 550 m³ der Altanlage eingesetzt, sondern es erfolgt eine Verringerung auf 430 m³ bei der Neuanlage.

Es werden die gleichen Chemikalien verwendet, wie in der genehmigten Altanlage.

Die neue Rohrbeize wird nach dem Stand der Technik errichtet.

Durch die komplette Kapselung der Beizanlage reduziert sich die notwendige Absaugleistung der Abluftanlage von 120.000 m³/h auf 40.000 m³/h und damit auch die Abluftfracht nach außen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Der prozessnahe Aufbau der neuen Rohrbeize reduziert die Anzahl der notwendigen Staplerbewegungen (Minderung der Lärmimmissionen).

Ressourcenschonender Einsatz von BHKW's zur Strom- und Wärmeerzeugung.

Keine Erhöhung der Rohrproduktion im Vergleich zur Altanlage.

Das Spülwasser wird direkt in der Halle 10.50 neutralisiert und nicht zur zentralen Neutralisationsanlage gepumpt (Energieeinsparung, Sicherheit).

Abfallmengen aus den Fertigungsprozessen werden nicht steigen.

Die Verringerung der notwendigen elektrischen Leistungen im Bereich der Abluftanlagen und der Abwasserbehandlung führt indirekt zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Der Hersteller bestätigt, dass die Abluftwäscher die Grenzwerte der TA Luft einhalten.

Durch eine Schalltechnische Untersuchung (Lärmschutz Seeburg, Rostock) der neuen Halle 10.50 und den geplanten BHKW-Modulen wurde die Einhaltung der Grenzwerte nach TA Lärm nachgewiesen.

Niederschlagswasser wird in die Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Die Stadt Wittingen und der Landkreis Gifhorn haben keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.